



Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Präsenz-Klausuren lassen sich auf Take-Home-Exams (THE) übertragen? – Hinweise für Prüfungsausschüsse, Lehrende und Studienmanagement

(Stand: 08.02.21)

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Präsenz-Klausuren zum Teil durch Take-Home-Exams bzw. digitale Klausuren ersetzt. Die individuellen Empfehlungen der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen nach § 88 HmbHG zur Gestaltung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind bislang für Studien- und Prüfungsleistungen formuliert, die in Präsenz stattfinden. Die Empfehlungen beziehen sich zum Teil auf mehrere Prüfungsformate, z. B. Klausur, mündliche Prüfung sowie Haus- oder Abschlussarbeiten.

In der Tabelle auf der Seite 3 und 4 werden die gängigen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Präsenz-Klausuren aufgeführt. Für jede dieser Maßnahmen wird skizziert, ob und ggf. wie die Umsetzung bei THE erfolgen kann. Ausführliche Informationen zu den beiden in der Tabelle genannten finden sie unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/methoden/online-pruefen/take-home-exams.html>

Die Hinweise zur THE-Variante 1 (Bearbeitungszeitraum plus technischer Puffer = Dauer der Prüfung) sind auch für Fern-Klausuren anwendbar, also Klausur gemäß Definition in der Prüfungsordnung, die zu Hause bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass digitale Take-Home-Exams barrierefrei gestaltet werden müssen. Oftmals sind nicht alle Funktionen digitaler Lernplattformen und Werkzeuge für alle Studierenden nutzbar. Dies können Sie als Prüfer:in nicht kurzfristig ändern. Solche und andere Hürden müssen durch individuelle Nachteilsausgleiche überwunden werden. Die Dokumente, die die Prüfungsteilnehmer:innen erhalten, insbesondere die Aufgabenstellungen, müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden. Besonders relevant ist dies für Studierende mit Beeinträchtigungen des Sehens oder Blindheit, aber auch für Studierende mit anderen Sinnes oder mit Lesebehinderungen.

Ich bitte Sie zudem, folgende Empfehlungen zu beachten:

- Studierenden mit Beeinträchtigungen des Sehens bzw. blinden Studierenden sollte ein zusätzlicher Weg für die Aus- und die Abgabe von (bearbeiteten) Prüfungsaufgaben angeboten werden, z. B. Versand von Prüfungsaufgaben an Studierende bzw. von bearbeiteten Aufgaben an Prüfer:innen oder Studienbüro per E-Mail. Grund dafür ist, dass beim Herunter- bzw. Hochladen oder ggf. anderen Prozeduren Schwierigkeiten auftreten können, die auf die behinderungsspezi-

fischen Barrieren des Systems zurückzuführen sind. Falls Studierende mit anderen Behinderungen vergleichbare Schwierigkeiten haben, sollte ebenfalls ein E-Mail-Versand angeboten werden.

- Falls verbale Hinweise erfolgen oder eine Möglichkeit zum Stellen von Fragen angeboten wird, müsste insbesondere für Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens oder Taubheit ein alternativer Kommunikationskanal angeboten werden.

Falls Sie erwägen, THE als Gruppenprüfung zu gestalten, kann dies für Studierende mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit bestimmten psychischen Beeinträchtigungen oder mit Sinnesbeeinträchtigungen oder mit Assistenzbedarf individuell sowie für die gesamte Gruppe zu Schwierigkeiten führen, z. B. weil die notwendige Kommunikation oder der Austausch von Dokumenten nicht oder nur zum Teil möglich ist. Zudem können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Form von individuell verlängerten Bearbeitungszeiten in einer Prüfungsgruppe nicht oder nicht angemessen berücksichtigt werden. In diesen Fällen sollten Studierende mit Nachteilsausgleich ggf. eine individuelle Aufgabe erhalten.

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zum Thema „Nachteilsausgleich bei Take-Home-Exams“ haben, stehe ich Ihnen gerne kurzfristig für ein Gespräch zur Verfügung. Sie erreichen mich am besten wie folgt:

Büro für die Belange von Studierenden
mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
Dr. Maike Gattermann-Kasper
Fon: 040 42838 3764
Mail: Maike.Gattermann-Kasper@uni-hamburg.de
Web: www.uni-hamburg.de/bdb

Maßnahme des Nachteilsausgleichs bei Präsenz-Klausuren	Alternative Maßnahme des Nachteilsausgleichs bei THE-Variante 1*: Bearbeitungszeitraum (plus technischer Puffer) = Dauer der Prüfung	Alternative Maßnahme des Nachteilsausgleichs bei THE-Variante 2*: Bearbeitungszeitraum deutlich länger als Dauer der Prüfung
Verlängerung der Bearbeitungszeit, jedoch keine Pausenregelung als weitere Maßnahme	Wie bei Präsenz-Klausuren	Wie bei Präsenz-Klausuren, allerdings bezogen auf Bearbeitungszeitraum und Dauer der Prüfung
Pausenregelung mit Höchstgrenze für aufsummierte Pausenzeiten, jedoch keine Verlängerung der Bearbeitungszeit als weitere Maßnahme	Wenn Pausenregelung nicht umsetzbar, dann <u>ausnahmsweise</u> Umwandlung in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit**	Maßnahme kann entfallen, wenn die Prüfung jederzeit unterbrochen werden kann. Das ist vor allem dann möglich, wenn die Dauer der Prüfung mehr als einen Tag beträgt. Andernfalls wie bei Variante 1 verfahren
Pausenregelung ohne Höchstgrenze für aufsummierte Pausenzeiten, jedoch keine Verlängerung der Bearbeitungszeit als weitere Maßnahme	Wenn Regelung nicht umsetzbar, dann <u>ausnahmsweise</u> Umwandlung in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um 20 %**	Maßnahme kann entfallen, wenn die Prüfung jederzeit unterbrochen werden kann. Das ist vor allem dann möglich, wenn die Dauer der Prüfung mehr als einen Tag beträgt. Andernfalls wie bei Variante 1 verfahren
Verlängerung der Bearbeitungszeit und Pausenregelung mit oder ohne Höchstgrenze für aufsummierte Pausenzeiten als weitere Maßnahme	Verlängerung der Bearbeitungszeit wie bei Präsenz-Klausuren. Wenn Pausenregelung nicht umsetzbar, dann <u>ausnahmsweise</u> Umwandlung in eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, jedoch höchstens um 20 %**	Verlängerung der Bearbeitungszeit wie bei Präsenz-Klausuren, allerdings bezogen auf Bearbeitungszeitraum und Dauer der Prüfung Pausenregelung kann entfallen, wenn die Prüfung jederzeit unterbrochen werden kann. Das ist vor allem dann möglich, wenn die Dauer der Prüfung mehr als einen Tag beträgt. Andernfalls wie bei Variante 1 verfahren
Früherer oder späterer Beginn der Klausur, jedoch stets mit zeitlicher Überschneidung zur regulären Klausurzeit	Falls nicht umsetzbar, muss die Maßnahme <u>ausnahmsweise</u> entfallen	Maßnahme kann in der Regel entfallen
Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums bzw. eines Bearbeitungsraums mit wenigen weiteren Klausurteilnehmer:innen	Maßnahme entfällt	Maßnahme entfällt
Bereitstellung höhenverstellbarer Tisch, höhen- und neigungsverstellbarer Stuhl o. Ä.	Maßnahme entfällt	Maßnahme entfällt

Bereitstellung adaptierter Aufgabenstellungen, z. B. hinsichtlich Schriftart, Schriftgröße und Zeilenabstand	Wie bei Präsenz-Klausuren	Wie bei Präsenz-Klausuren
Bereitstellung und Zulassung eines Notebooks als Schreibgerät	Bereitstellung entfällt Zulassung entfällt, wenn das THE am PC erstellt werden darf, andernfalls bleibt es bei der Zulassung eines PCs als Schreibgerät	Bereitstellung entfällt Zulassung entfällt, wenn das THE am PC erstellt werden darf, andernfalls bleibt es bei der Zulassung eines PCs als Schreibgerät
Zulassung von Hilfsmitteln wie Lupen oder Zulassen so genannter Skills	Wie bei Präsenz-Klausuren	Wie bei Präsenz-Klausuren; kann entfallen, wenn für alle Studierenden Nutzung jeglicher Hilfsmittel erlaubt.
Zulassung Vorlese- oder Schreibassistenz oder von Gebärdensprachdolmetscher*innen	Wie bei Präsenz-Klausuren, konkrete Umsetzung muss ggf. mit den Studierenden geklärt werden	Wie bei Präsenz-Klausur

Anmerkungen zur Tabelle:

Bei Präsenz-Klausuren werden Pausenregelungen insbesondere dann gewährt,

- wenn Beeinträchtigungen prüfungsrelevanter Aktivitäten nur zeitweise bestehen bzw. möglicherweise auftreten und
- wenn Beeinträchtigungen bei Arbeiten ohne Unterbrechung zu zusätzlichen Schwierigkeiten, z. B. Auftreten von Schmerzen, führen.

Falls eine Umsetzung von Pausenregelungen bei THE nicht möglich ist, sollte Pausen ausnahmsweise – also nur aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen – durch eine verlängerte Bearbeitungszeit ersetzt werden. Dies halte ich in der jetzigen Situation für vertretbar – nicht zuletzt, weil im schulischen Bereich oder vielfach auch im hochschulischen Bereich bei zeitlichen Maßnahmen weniger präzise vorgegangen wird, als an der Universität Hamburg. Sobald Klausuren wieder in Präsenz stattfinden, muss wieder wie bisher verfahren werden.